

Anlagespezifische Bestimmungen

ANSCHLUSSGLEIS XY

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
1 Allgemeiner Teil	3
1.1 Vorbemerkung	3
1.2 Gültige Vorschriften	3
1.3 Gültigkeitsbereich	3
1.4 Anschlusspunkt.....	3
1.5 Anmeldung und Zutritt zur Anlage	3
1.6 Anfahrt	4
1.7 Zusammenarbeit mit dem Anlagebesitzer	4
1.8 Überwachung der Vorschriften	4
1.9 Aufsichtspflicht.....	4
1.10 Auditrecht des EVU	4
2 Anlage und Bedienung der Anlageteile / Streckendaten	4
2.1 Gleisanlage	4
2.2 Elektrische Fahrleitung	5
2.3 Gleisbeleuchtung	5
2.4 Gleis- und Hallentore	5
2.5 Strassen- und Wegübergänge	5
2.6 Sicherungs- und Warnanlagen	5
3 Betriebsabwicklung	5
3.1 Kommunikation	5
3.2 Fahrgeschwindigkeiten	6
3.3 Zustellung- und Abholung der Wagen	6
3.4 Übergabepunkt	6
3.5 Zustimmung für Ein-, Ausfahrten und Fahrten innerhalb Anschlussgleisanlage	6
3.6 Fahrplan Zustellung/Disposition.....	6
3.7 Eingangskontrolle	6
3.8 Abstellen / Sichern von Kompositionen	7
3.9 Abgangskontrolle	7
3.10 Abfahrbereitschaft / Fahrplan Abholung	7
4 Sicherheit	7
4.1 Gaswarnanlagen.....	7
4.2 Warn- und Schutzausrüstung	7
4.3 Mobiltelefone	8
4.4 Arbeiten an Wagen	8
4.5 Besteigen von Wagen.....	8
4.6 Verbote innerhalb der Anlage	8
4.7 Vorgehen bei Unregelmässigkeiten	8
5 Besonderes	8
5.1 Kameraaufzeichnungen.....	8
5.2 Allfällige weitere besondere Punkte.....	8

1.6 Anfahrt

Der Bewegungsbereich ist beschränkt auf den Gleiskörper und dessen Stirnseiten. Die Zu- und Wegfahrt per Dienstwagen in den Bewegungsbereich muss direkt über das Einfahrtstor VVV erfolgen.

Mitgebrachte Dienstfahrzeuge von EVU-Mitarbeitern dürfen nur an den vom Anlagebetreiber festgelegten Plätzen abgestellt werden.

1.7 Zusammenarbeit mit dem Anlagebesitzer

Jeder Mitarbeiter des EVU hat sich vor seinem ersten Einsatz auf der Anschlussgleis-Anlage zu melden und sich über die Sicherheitsvorschriften und das Verhalten bei Alarmfällen auf Kosten des Anlagebesitzers instruieren zu lassen.

Für komplexe Anlagen kann eine Checkliste erstellt und abgegeben werden, worin die Mitarbeiter des EVU nochmals speziell auf Besonderheiten/Gefahrenpunkte aus vorliegendem Anhang 2 aufmerksam gemacht werden. Der Erhalt dieser Checkliste wird vom Mitarbeiter des EVU schriftlich bestätigt.

1.8 Überwachung der Vorschriften

Anmerkung, dass Anlagepersonal stichprobenweise die Einhaltung der Vorschriften dieser anlagenspezifischen Bestimmungen überprüft. Hier anfügen, wer dazu die Befugnis hat.

1.9 Aufsichtspflicht

Die Anlage untersteht der Aufsicht des BAV.

1.10 Auditrecht des EVU

Dem EVU wird ein Auditrecht betreffend der eigenen Mitarbeiter eingeräumt. Die Auditierung umfasst die Überprüfung der Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und Betriebsvorschriften. Für Auditmitarbeiter des EVU gelten für den Zutritt zur Anlage die Bestimmungen gemäss Ziff. 1.5.

2 Anlage und Bedienung der Anlageteile / Streckendaten

2.1 Gleisanlage

Zwingend angeben

- a) nutzbare Gleislänge
- b) Aufzählung der Weichen (sofern vorhanden), wer bedient diese wann? Bei elektrisch betriebenen Weichen Standort der Schalter angeben.
- c) sofern vorhanden, Einragungen ins Lichtraumprofil
- d) Gleisabschluss

2.2 Elektrische Fahrleitung

Wenn keine vorhanden, Vermerk «Keine vorhanden» anbringen. Wenn vorhanden, angeben, welche Gleise, von wo bis wo, Standort der Schalter, wer bedient diese, wann.

2.3 Gleisbeleuchtung

Wenn keine vorhanden, Vermerk «Keine vorhanden» anbringen. Wenn vorhanden, angeben, welche Gleise, Standort der Schalter, wer bedient diese, wann pro Beleuchtungsgruppe.

2.4 Gleis- und Hallentore

Wenn keine vorhanden, Vermerk «Keine vorhanden» anbringen. Wenn vorhanden, Grundzustand der Tore beschreiben, z.B. «Die Durchgangstüren müssen, ausser zur Benutzung, immer geschlossen sein.»

Angeben, wo, welche Tore sind, wenn vorhanden, Standort der Schalter angeben, wer bedient diese, wann.

2.5 Strassen- und Wegübergänge

Wenn keine vorhanden, Vermerk «Keine vorhanden» anbringen. Wenn vorhanden, angeben, welche Gleise, wo Signalisation, wer überwacht, wann pro Niveauübergang.

2.6 Sicherungs- und Warnanlagen

Wenn keine vorhanden, Vermerk «Keine vorhanden» anbringen. Wenn vorhanden, die Anlagen auflisten mit den Punkten pro Anlage (z.B. Lichtsignalanlagen, Barrieren, bewegliche Tafeln und Signale, Meldung für betriebliche Abfahrtsbereitschaft, Warnanlagen etc.): Welchem Zweck dienen diese, wo befinden sie sich, wo sind die Bedienelemente, wer bedient, welche Anlage, wann.

3 Betriebsabwicklung

3.1 Kommunikation

Festlegen der Kommunikationssprache, wobei das entsprechende Sprachgebiet massgebend ist. In der Nähe von Sprachgrenzen eindeutig regeln. Wenn vorhanden, betriebseigene Kommunikationsmittel soweit anführen als diese auch vom EVU benutzt werden (wer, wo, wann, wie).

3.2 Fahrgeschwindigkeiten

Abweichungen von FDV hier anfügen, z.B. Fahrgeschwindigkeit tiefer ansetzen, wenn Einragungen ins Lichtprofil vorhanden sind, betroffene Gleisabschnitte genau bezeichnen. Ev. höher ansetzen, wenn behördlich genehmigt, betroffene Gleisabschnitte genau bezeichnen.

3.3 Zustellung- und Abholung der Wagen

Bei Einragungen u.U. das Mitfahren auf dem Trittbrett untersagen, genau angeben, welche Gleisabschnitte.

Abweichungen von den FDV hier anfügen, z.B. «Beim Einschieben der Kompositionen ist eine Wagenlänge vor Erreichen der Parkposition ein Sicherheitshalt einzuleiten. Das endgültige Rangieren auf die Entladeposition darf erst vollzogen werden, wenn der Rangierleiter das Restmanöver leitet.»

3.4 Übergabepunkt

Der Übergabepunkt ist mit Hinweis auf den Situationsplan hier genau zu bezeichnen. Ebenso, wenn mehrere Übergabepunkte in der Anlage vorhanden sind (welche Kompositionen, wann, welcher Gleisabschnitt).

Am Übergabepunkt erfolgt auch der Verantwortungsübergang bei der Zuführung und Abholung von Kompositionen.

3.5 Zustimmung für Ein-, Ausfahrten und Fahrten innerhalb Anschlussgleisanlage

Sind keine Zustimmungen erforderlich, Vermerk «Keine Zustimmungen erforderlich». Sind für Ein- und/oder Ausfahrten bzw. Fahrten innerhalb der Anlage in bestimmte Gleisgruppen Zustimmungen erforderlich, ist anzugeben, wo Zustimmungen erforderlich sind, wo und wie diese eingeholt werden müssen, und in welcher Form die Zustimmung erteilt wird.

3.6 Fahrplan Zustellung/Disposition

Bei Abweichungen vom Fahrplan gemäss Transportvertrag – sofern nicht im Transportvertrag geregelt - festlegen, wer seitens Anlagepersonal durch das EVU über allfällige Abweichungen zu informieren ist.

3.7 Eingangskontrolle

Wenn keine speziellen Eingangskontrollen erforderlich sind, Vermerk «Keine spezielle Eingangskontrolle» anbringen. Ansonsten Gegenstand der Kontrolle, Zuständigkeit, wann, wo definieren, z.B.: «Durch die Mitarbeiter der Anlage wird die Übereinstimmung der Kesselwagennummern mit den Lieferpapieren verglichen. Weiter werden visuelle Kontrollen über das Vorhandensein der Gefahrgutbeschriftungen, Piktogramme, Verschlusskappen, usw. sowie eine Dichtheitskontrolle durchgeführt.»

3.8 Abstellen / Sichern von Kompositionen

Wenn keine speziellen anlagespezifischen Vorschriften nötig sind, Vermerk „Bleibt leer“ anbringen. Wenn anlagespezifische Vorschriften nötig sind, ist anzugeben wo, welche Massnahmen durch wen vorzukehren sind.

3.9 Abgangskontrolle

Die Abgangskontrollen der Komposition gemäss Beförderungsrecht und Allgemeinem Wagenverwendungsvertrag AVV durch das EVU erfolgen (Beschreiben, wer, wen beim EVU informiert, in welchem Gleis Abgangskontrolle erfolgen kann usw. Steht in der Regel in unmittelbarem Zusammenhang mit der Meldung der Abfahrbereitschaft.).

Für Technische Kontrolleure EVU gelten für den Zutritt zur Anlage die Bestimmungen gemäss Ziff. 1.5.

Schadwagenmeldungen haben nach den gültigen Prozessen zu erfolgen (Angabe, wer gegebenenfalls seitens Anlagebetreiber informiert werden muss).

3.10 Abfahrbereitschaft / Fahrplan Abholung

Die technische Abfahrbereitschaft ist in den Fahrdienstvorschriften geregelt. (Allfällige örtliche Besonderheiten sind individuell je Anlage hier zu regeln.)

Bei Abweichungen vom Fahrplan gemäss Transportvertrag – sofern nicht im Transportvertrag geregelt - festlegen, wer seitens Anlagepersonal durch das EVU über allfällige Abweichungen zu informieren ist.

Angaben, wie das Anlagepersonal die betriebliche Abfahrbereitschaft («fertig zum Transport») an das EVU meldet (Sichtsignal, örtliche Anlage, Telefon usw.). Beschreiben, wer die Meldung an wen erstattet.

4 Sicherheit

4.1 Gaswarnanlagen

Der Standort der Gaswarnanlage ist JJJJJ

Bei Ertönen der Sirene sind sofort alle Manöver und Arbeiten einzustellen und unverzüglich der bezeichnete Sammelplatz aufzusuchen. Die Anordnungen der Geschäftsleitung (GL), des Betriebsleiters (BL) oder der Feuerwehr sind zu befolgen.

4.2 Warn- und Schutzausrüstung

Die Ausrüstung hat den geltenden Vorschriften des EVU und gegebenenfalls der Anlage zu entsprechen (sofern die Einhaltung der Mindestanforderungen der SUVA oder kantonalen Stelle für Arbeitssicherheit garantiert sind).

4.3 Mobiltelefone

Ev. Verbote bestimmen (Explosionsgefahr)

4.4 Arbeiten an Wagen

Allfällige technische Arbeiten zur Sicherstellung der technischen Fahrbereitschaft dürfen nur mit vorheriger Anmeldung und Einwilligung des Anlagebetreibers XXXY unter Angaben der auszuführenden Arbeiten durchgeführt werden. Regeln, wer und in welcher Form für die Erteilung der Einwilligung zuständig ist, gegebenenfalls welche Einschränkungen beim Gebrauch von Werkzeugen bestehen (Explosionsschutz).

4.5 Besteigen von Wagen

Das Besteigen von Kesselwagen ist generell verboten. Sofern technisch unumgänglich, kann das Besteigen erlaubt werden. Z.B. das Besteigen von Kesselwagen ist im Be- und Entladebereich erlaubt, wenn die Absturzsicherungen benützt werden. Gleisbereiche und vorgeschriebene Absturzsicherungen genau bezeichnen.

4.6 Verbote innerhalb der Anlage

Ev. speziell notwendige Verbote aufführen.

4.7 Vorgehen bei Unregelmässigkeiten

Das Vorgehen bei Unregelmässigkeiten richtet sich gemäss dem Notfallkonzept der Anlage, z.B. «Im Schadenfall innerhalb der Anlage ist unverzüglich die Geschäfts- oder Betriebsleitung der Firma XXXXY zu informieren. Nennung der Ansprechperson und Kommunikationskanal.

Im Brandfall muss schnellstmöglich der Alarm ausgelöst und unverzüglich der Sammelplatz aufgesucht werden.»

5 Besonderes

5.1 Kameraaufzeichnungen

Die Ein- und Ausfahrtsbereiche werden mittels Kamera aufgezeichnet.

Die Daten werden im Normalfall 10 Tage aufbewahrt. Bei speziellen Vorkommnissen (Unfall, Einbruch, Sabotage, usw.) behält sich der Anlagebetreiber das Recht vor, die Daten länger zu speichern und zu verwenden.

5.2 Allfällige weitere besondere Punkte